



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

28. Juli 2026 // NR 58/26

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

— Rahmenprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Studienangebote der Professional School der Leuphana
Universität Lüneburg

Rahmenprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Studienangebote der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 2 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 118), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 20. Mai 2026 die Rahmenprüfungsordnung für die berufsbegleitenden Studienangebote der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 lit. b NHG am 03. Juni 2026 genehmigt.

ABSCHNITT I

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Bezeichnung
- § 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung
- § 3 Modularisierung
- § 4 Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit
- § 5 Akademische Grade, Studienabschluss
- § 6 Lehrveranstaltungen
- § 7 Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Abschlussarbeit
- § 9 Gesamtergebnis der Abschlussprüfung
- § 10 Hochschulinformationssystem
- § 11 Termine und Fristen
- § 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen
- § 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen
- § 14 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten
- § 15 Nachteilsausgleich
- § 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Abschlussprüfung
- § 17 Einsicht in Prüfungsakten
- § 18 Widerspruchsverfahren
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüferinnen und Prüfer
- § 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 22 Zeugnisse, Urkunde, Diploma Supplement, Transcript of Records
- § 23 Zusatzleistungen
- § 24 Ausführungsbestimmungen
- § 25 Übergangsbestimmungen

§1 Geltungsbereich, Bezeichnung

- (1) ¹Diese Rahmenprüfungsordnung enthält allgemeine Regelungen über Ablauf und Verfahren studienbegleitender Studien- und Prüfungsleistungen der berufsbegleitenden weiterbildenden Master- und berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge sowie fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien in der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg die mindestens 15 CP umfassen. ²Diese Rahmenprüfungsordnung ist für alle Studienangebote dieser Art verbindlich. ³In der Rahmenprüfungsordnung wird zwischen allgemein weiterbildenden und berufsspezifisch weiterbildenden Masterstudiengängen unterschieden. ⁴Die Zuordnung findet sich in Anlage I. ⁵Spezifische Bestimmungen für die einzelnen Studienangebote werden in fachspezifischen Anlagen zu dieser Rahmenprüfungsordnung geregelt. ⁶Alle übrigen Studiengänge, insbesondere der grundständige Leuphana Bachelor, sind von dieser RPO nicht berührt.
- (2) Für Teilnehmende des Modulstudiums finden § 2 Abs. 4 lit. a, § 3, § 4 Abs. 1 und 2, §§ 6 - 7, § 11, § 12 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2, § 13 Abs. 1 - 3, § 14, §§ 16 – 20 dieser Rahmenprüfungsordnung sowie § 11 Abs. 5 Sätze 2 und 3 Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in ihrer geltenden Fassung entsprechend Anwendung, soweit Prüfungen abgelegt werden.

§ 2 Ziel des Studiums, Zweck der Prüfung

- (1) Das Studium fördert die Berufsqualifizierung durch den Erwerb fachwissenschaftlicher und fachübergreifender Kenntnisse und Methoden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt, so dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Reflexion, zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden sowie zu verantwortlichem Handeln in den entsprechenden Berufsfeldern befähigt werden.
- (2) Für das **Masterstudium** gelten folgende spezifische Regelungen:
 - a. ¹Im allgemeinen weiterbildenden Masterstudium werden die fachbezogenen Inhalte im Sinne fachlicher Komplexität wissenschaftlich vertieft, wobei dem Transfer auf anwendungsorientierte Szenarien eine besondere Bedeutung zukommt. ²Bei den berufsspezifischen weiterbildenden Masterstudiengängen sind diese Prozesse auf ein konkretes Berufsbild ausgerichtet.
 - b. Das Masterstudium fördert unter anderem den Erwerb komplementärer (Management-) Kompetenzen, die aus der Perspektive des Individuums, der Organisation und der Gesellschaft reflektiert werden.
 - c. Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden Kenntnisse über die berufsbezogenen Inhalte des Studiums erworben, wissenschaftlich vertieft und durch praxis- und problembezogene Lehrangebote Erfahrungen und Kompetenzen auf dem Themengebiet des spezifischen Studiengangs gesammelt haben, die sie befähigen, relevante Konzepte und Instrumente sachgerecht anzuwenden.
 - d. ¹Das allgemein weiterbildende Masterstudium bereitet in der Regel auf Managementaufgaben und Leitungsfunktionen in Unternehmen und Organisationen vor. ²Das berufsspezifisch weiterbildende Masterstudium bereitet auf spezialisierte Fachaufgaben in Unternehmen und Organisationen vor.
- (3) Für das berufsbegleitende **Bachelorstudium** gelten folgende spezifische Regelungen:
 - a. ¹Das berufsbegleitende Bachelorstudium ist wissenschaftlich breit qualifizierend angelegt. ²Zugleich wird durch die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion der zuvor und der parallel erworbenen Berufserfahrung eine Steigerung der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen angestrebt.

- b. ¹Das berufsbegleitende Bachelorstudium vermittelt gezielt überfachliche Kompetenzen und ermöglicht gleichzeitig eine fachliche, wissenschaftlich fundierte Vertiefung. ²Insofern zeichnet sich das berufsbegleitende Bachelorstudium sowohl durch seine Praxis- und Transferorientierung als auch seine umfassende wissenschaftliche Fundierung aus.
- (4) Für das **Zertifikatsstudium** gelten folgende spezifische Regelungen:
 - a. ¹Das Zertifikatsstudium zeichnet sich sowohl durch seine Praxis- und Transferorientierung als auch seine wissenschaftliche Fundierung aus. ²Zugleich wird durch die wissenschaftliche Vertiefung und Reflexion der zuvor und der parallel erworbenen Berufserfahrung eine Steigerung der Berufsbefähigung der Absolventinnen und Absolventen angestrebt.
 - b. Ein Zertifikatsstudium führt zu keinem berufsqualifizierenden und wissenschaftlichen Hochschulabschluss; die Absolventinnen und Absolventen erhalten am Ende Ihres Studiums ein Zertifikat im Sinne einer akademischen beruflichen Weiterbildung.

§ 3 Modularisierung

- (1) Die Modularisierung wird verstanden als die Zusammenfassung von Gebieten zu thematisch und zeitlich abgegrenzten, in sich abgeschlossenen, didaktisch sinnvollen und mit Leistungspunkten versehenen Einheiten.
- (2) Das Studium setzt die Teilnahme und aktive Mitarbeit an den Lehrveranstaltungen, die im Rahmen eines Moduls zu erbringen sind, deren unterschiedlichen Lehr- und Lernformen sowie ihre Vor- und Nachbereitungszeit voraus.
- (3) ¹Die in einem Modul festgelegten Studien- und/oder Prüfungsleistungen sind studienbegleitend zu erbringen. ²Jedes Modul ist grundsätzlich mit einer Note abzuschließen, davon kann gem. der Anlagen zu dieser Ordnung abgesehen werden.
- (4) Gegenstand der Prüfung/en eines Moduls sind Lehr- und Lerngegenstände der zum Modul gehörenden Lehrveranstaltungen.
- (5) Die einem Modul zugeordneten Credit Points werden erworben, wenn alle Anforderungen des Moduls erfüllt und es gem. § 7 Abs. 2 oder § 14 Abs. 3 bestanden ist.

§ 4 Studienstruktur und -umfang, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut, wobei ein Modul 5 CP oder ein Vielfaches davon umfasst. ²Die Festlegung, wie viele Arbeitsstunden in der Bandbreite von 25-30 einem ECTS-Punkt zugrunde gelegt werden, erfolgt in den Fachspezifischen Anlagen.
- (2) ¹Lehr- und Prüfungssprachen in den Studienangeboten sind Deutsch und/oder Englisch. ²Näheres ist in den jeweiligen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.
- (3) Für das **Masterstudium** gelten folgende spezifische Regelungen:
 - a. ¹Masterstudiengänge können in den Formaten 60 CP, 90 CP und 120 CP angeboten werden. ²Die Regelstudienzeit für das berufsbegleitende Masterstudium in Teilzeit wird in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt. ³Sie beträgt mindestens 3 Semester und soll 6 Semester in der Regel nicht überschreiten.
 - b. ¹Anlage 8.1 regelt den Aufbau und die Inhalte des Komplementärmoduls „Gesellschaft und Verantwortung“. ²Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Satz 1 abweichende Regelungen zur Struktur

des Studiengangs und der Module festgelegt werden. ³Ein Modul muss jedoch in der Regel mit mindestens 5 CP bewertet werden.

- c. ¹Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen mindestens 60 CP, 90 CP bzw. 120 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:
- d. Für die allgemeinen weiterbildenden Masterstudiengänge:
 - i. Komplementärmodul Person und Interaktion: mindestens 5 CP,
 - ii. Komplementärmodul Organisation und Veränderung: mindestens 5 CP,
 - iii. Komplementärmodul Gesellschaft und Verantwortung: mindestens 5 CP,
 - iv. Fachbezogene Module: mindestens 30 CP,
 - v. Masterarbeit: mindestens 15 CP.

²Für die englischsprachigen weiterbildenden Masterstudiengänge können die Komplementärmodule unter i. und ii. entfallen. ³Näheres dazu regeln die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen.

- e. Für die berufsspezifischen Studiengänge:
 - i. ¹Fachbezogene Module: mindestens 50 Prozent des Gesamtworkloads,
 - ii. Komplementärmodule oder Module mit komplementären Inhalten zu den Themen: „Person und Interaktion“, „Organisation und Veränderung“ und/oder „Gesellschaft und Verantwortung“: insgesamt mindestens 10 Prozent des Gesamtworkloads abzüglich des Umfangs der Masterarbeit. ²Eine Integration der komplementären Inhalte in Fachmodule ist möglich. ³Näheres dazu regeln die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen.
 - iii. ⁴Masterarbeit: mindestens 15 CP.

(4) Für das **Bachelorstudium** gelten folgende spezifische Regelungen:

- a. ¹Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des berufsbegleitenden Bachelorstudiums beträgt in der Regel 8 Semester. ²Das Absolvieren eines Vollzeitstudiums ist nicht möglich. ³Die „Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg zur Regelung des Teilzeitstudiums für den Leuphana Bachelor, den Bachelor Lehren und Lernen, den Bachelor Berufliche Bildung in der Sozialpädagogik und den Bachelor Wirtschaftspädagogik“ findet keine Anwendung.
- b. Für den erfolgreichen Studienabschluss müssen 180 CP erworben werden, die sich wie folgt verteilen:
 - i. Komplementärmodul „Person und Interaktion“: 5 CP,
 - ii. Komplementärmodul „Gesellschaft und Verantwortung“: 5 CP,
 - iii. Komplementärmodul „Organisation und Veränderung“: 5 CP,
 - iv. Fachbezogene Module („Fach“): jeweils mindestens 5 CP (insgesamt 120 CP),
 - v. Projektstudium gem. lit d.: 30 CP,
 - vi. Bachelormodul (Bachelorarbeit 12 CP/Bachelorseminar 3 CP): 15 CP.
- c. ¹Die Fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. ²Module eines Studiengangs können in ihrer Folge inhaltlich aufbauend ausgestaltet sein. ³Es dürfen in dieser Form maximal drei Module eines Studienganges miteinander verbunden werden. ⁴Die Fachspezifischen Anlagen können vorsehen, dass Voraussetzung für die Prüfungszulassung zu der Prüfungsleistung eines inhaltlich aufbauenden Moduls das Bestehen der Prüfungsleistung des inhaltlich vorhergehenden Moduls ist. ⁵Die Anlage 8.1 regelt den Aufbau und die Inhalte des Komplementärstudiums. ⁶Die Module können integrierte Fernlehre-Bestandteile enthalten.

- d. ¹Das Projektstudium fördert insbesondere die Praxis- und Transferorientierung des berufsbegleitenden Bachelorstudiums. ²Das Projektstudium ist bei berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen, die eine vertiefende wissenschaftliche Qualifizierung in dem Berufsfeld anstreben, in dem die Studierenden aktuell tätig sind, berufsintegriert konzipiert. ³Die Studierenden wenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld an, reflektieren den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung von Praxisproblemen und diskutieren ihre Erfahrungen in begleitenden Lehrveranstaltungen. ⁴Das berufsintegrierte Projektstudium wird gemeinsam von Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und erfahrenen, fachlich ausgewiesenen Praktikerinnen und Praktikern betreut (Teamteaching). ⁵Die Prüfungen im Projektstudium berücksichtigen die spezifischen Lernmöglichkeiten im Berufsfeld in angemessener Weise.
 - e. ¹Für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge, die für eine Tätigkeit außerhalb des aktuellen Berufsfelds der Studierenden qualifizieren, wird das Projektstudium nicht berufsintegriert durchgeführt. ²Dies gilt auch für Einzelfälle, in denen sich ein berufsintegriertes Projektstudium als faktisch nicht oder nicht mehr durchführbar erweist. ³In diesen Fällen werden Praxis- und Forschungsprojekte durchgeführt, die Kompetenzen für das angestrebte (neue) Berufsfeld vermitteln. ⁴Einzelheiten zur Struktur und zum Inhalt des Projektstudiums regeln jeweils die Fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.
 - f. Für Studiengänge, deren Projektstudium gem. lit. e Satz 1 nicht berufsintegriert durchgeführt werden kann, verlängert sich die Regelstudienzeit abweichend von lit. a gem. der jeweiligen Fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung entsprechend.
- (5) Für das **Zertifikatsstudium** gelten folgende spezifische Regelungen:
- a. Die Regelstudienzeit wird in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage festgelegt und beträgt mindestens ein Semester.
 - b. Für den erfolgreichen Zertifikatsstudienabschluss müssen mindestens 15 CP erworben werden. ³Zertifikate können über ein themenbezogenes Zertifikatsstudium oder über das Zertifikatsstudium PS Individuale erworben werden.
 - c. ¹Ein themenbezogenes Zertifikatsstudium ist ein Studienformat, bei dem die Studierenden ein vorgegebenes Curriculum aus bestimmten Modulen belegen. ²Dabei werden unterschieden:
 - i. eigenständige Zertifikatsstudien, bestehend aus Modulen, die originär diesen Zertifikatsstudien zugeordnet sind;
 - ii. studiengangbasierte Zertifikatsstudien, bestehend aus Modulen eines oder mehrerer Studiengänge der Professional School im Rahmen freier Studienkapazitäten;
 - iii. kombinierte Zertifikatsstudien, bestehend aus Modulen gem. i. und ii.
 - d. Das Zertifikatsstudium PS Individuale ist ein Studienformat, bei dem die Studierenden im Rahmen freier Studienkapazitäten Module aus dem gesamten Modulangebot der Professional School nach individuellem Bedarf zusammenstellen.
 - e. ¹Die Fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung regeln den Aufbau sowie Inhalte und Anzahl der fachlichen Module. ²Sie können auch Komplementärmodule sowie ein Projektstudium vorsehen. ³Die Module können integrierte Fernlehre-Bestandteile enthalten. ⁴In den Fachspezifischen Anlagen für studiengangbasierte Zertifikatsstudien und, soweit sie nicht originär diesen Zertifikatsstudien zugeordnete Module betreffen, für kombinierte Zertifikatsstudien sowie für das Zertifikatsstudium PS Individuale kann auf die Modulbeschreibungen anderer Fachspezifischer Anlagen verwiesen werden.

- f. ¹Das Projektstudium fördert insbesondere die Praxis- und Transferorientierung des berufsbegleitenden Zertifikatsstudiums. ²Die Studierenden wenden wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden in ihrem Berufsfeld an, reflektieren den Nutzen wissenschaftlicher Erkenntnisse für die Lösung von Praxisproblemen und diskutieren ihre Erfahrungen in begleitenden Lehrveranstaltungen. ³Einzelheiten zur Struktur und zum Inhalt des Projektstudiums regeln jeweils die Fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung.

§ 5 Akademische Grade, Studienabschluss

- (1) ¹Ist die Abschlussprüfung bestanden, wird von der Universität im Bereich der Masterstudiengänge der Titel LL.M. M.A., MBA, MPH, MSM oder M.Sc. und im Bereich der Bachelorstudiengänge der Titel B.A. vergeben. ²Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen dieser Ordnung.
- (2) ¹Das Zertifikatsstudium findet auf Master- und/oder Bachelorebene statt. ²Es wird ein Abschluss gemäß der nachfolgenden Struktur vergeben.

Abschluss	CP nach ECTS	Niveaustufe (DQR)
Diploma of Advanced Studies (DAS)	mind. 30	7
Certificate of Advanced Studies (CAS)	mind. 15	7
Diploma of Basic Studies (DBS)	mind. 30	6
Certificate of Basic Studies (CBS)	mind. 15	6
Diploma of Individual Studies (DIS)	mind. 30	6 und 7
Certificate of Individual Studies (CIS)	mind. 15	6 und 7

³Die Fachspezifischen Anlagen weisen in diesem Zusammenhang aus, ob die Module des jeweiligen Zertifikatsstudiums auf Bachelor- und/oder Masterniveau zu verorten sind.

§ 6 Lehrveranstaltungen

- (1) ¹Die Lehrveranstaltungen werden in Präsenz, online oder in hybrider Form durchgeführt. ²Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben bzw. ist bei einem Online-Studiengangsformat vorgegeben.
- (2) ¹Von allen an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- a) Audio- und Videodaten sowie
 - b) die zur Bereitstellung eines Videokonferenzsystems technisch notwendigen Daten zum Zweck der Teilnahme über ein Videokonferenzsystem erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden. ²Die Audio- und Videodaten dürfen darüber hinaus auch gespeichert und den Teilnehmenden der jeweiligen Lehrveranstaltung zugriffsgeschützt auf Lernplattformen der Leuphana zum Abruf exklusiv bereitgestellt werden. ³Den Teilnehmenden sind im Falle einer Aufnahme im Videokonferenzsystem vorab zu informieren. ⁴Sie können frei entscheiden, ob sie ihre Kamera oder ihr Mikrofon anschalten oder ihren Namen im Videokonferenzsystem anonymisieren. ⁵Wird eine Aufzeichnung vorgenommen, ist den Teilnehmenden innerhalb der jeweiligen Veranstaltungseinheit die Möglichkeit zu geben Fragen zu stellen, ohne dass diese aufgezeichnet werden. ⁶Die Aufnahmen werden auf der Videoplattform der Hochschule gespeichert

und über eine Schnittstelle auf der Lernplattform zugänglich gemacht. ⁷Nach Ablauf des Curriculums (Regelstudienzeit) kann auf die auf der Videoplattform eingebundenen Aufnahmen nicht mehr zugegriffen werden. ⁸Die Löschung der Aufnahmen erfolgt anschließend unverzüglich.

- (3) ¹Von an der Lehrveranstaltung teilnehmenden Mitgliedern und Angehörigen der Leuphana und Gästen können als personenbezogene Datenkategorien
- a) (Account-) Namen,
 - b) Kommunikationsinhalte, insbesondere Audio-, Video- und Textdaten
 - c) die zur Bereitstellung der genutzten Plattform technisch notwendigen Daten
- erfasst, zwischengespeichert und an die Teilnehmenden übertragen werden, soweit dies erforderlich ist,
1. weil eine Interaktion der Teilnehmenden, insbesondere die Einübung eines wissenschaftlichen Diskurses notwendiger Bestandteil der Lehrveranstaltung ist, und
 2. um Qualitätssteigerungen, Kooperationsprojekte oder didaktische Innovationen zu ermöglichen und
 3. im Kontext des berufsbegleitenden Studiums mit einer geringen räumlich-zeitlichen Flexibilität der Studierenden, in dem der unmittelbare oder zeitversetzte Zugriff auf die Daten und Inhalte zu einer umfassenden Teilhabe an der Lehre dazugehört, und
 4. um Hochschulaufgaben nach § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 5 NHG wahrzunehmen.
- ²Die Datenverarbeitung ist auf diejenigen Abschnitte und Teilnehmenden der Lehrveranstaltung zu beschränken, für welche die in Satz 1 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (4) ¹Die Durchführung von online oder hybriden Veranstaltungen bzw. Teilen von Lehrveranstaltungen erfolgt ausschließlich über von der Leuphana zentral bereitgestellte digitale Videokonferenzsysteme und Plattformen. ²Der Zugang ist auf die Teilnehmenden zu beschränken. ³Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der verarbeiteten personenbezogenen Daten werden unter Berücksichtigung der Verfahren nach Abs. 2 und 3 vor Beginn der Verarbeitung im Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten der Leuphana niedergelegt. ⁴Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Vorgaben aus der DSGVO, dem NDSG und § 17 NHG.

§ 7 Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienleistungen sind Leistungen, die innerhalb von Lehrveranstaltungen eines Moduls erfolgreich erbracht werden müssen. ²Sie sind fester Bestandteil des Workloads des jeweiligen Moduls und werden grundsätzlich nicht benotet. ³Näheres regeln die Fachspezifischen Anlagen. ⁴Studienleistungen sind:
1. Hausarbeit (Abs. 5)
 2. Projektarbeit (Abs. 6)
 3. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
 4. Referat (Abs. 10)
 5. Präsentation (Abs. 11)
 6. Lerntagebuch (Abs. 12)
 7. Assignment (Abs. 13)
 8. Essay (Abs. 14)
 9. Praktische Leistung (Abs. 15)
 10. Abstract (Abs. 16)

11. Praxisbericht (Abs. 17)

- (2) ¹Prüfungsleistungen sind Leistungen, die benotet werden. ²Ausnahmsweise sind auch unbenotete Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls mit Ausnahme des Abschlussarbeitsmoduls möglich. ³Näheres regeln die Anlagen zur Rahmenprüfungsordnung. ⁴Prüfungsleistungen sind die Abschlussarbeit sowie die nachstehenden Leistungen:
1. Klausur (Abs. 3)
 2. Mündliche Prüfung (Abs. 4)
 3. Hausarbeit (Abs. 5)
 4. Projektarbeit (Abs. 6)
 5. Portfolioprüfung (Abs. 7)
 6. Berufspraktische Übung (Abs. 8)
 7. Kolloquium (Abs. 9)
 8. Referat (Abs. 10)
 9. Präsentation (Abs. 11)
 10. Lerntagebuch (Abs. 12)
 11. Assignment (Abs. 13)
 12. Essay (Abs. 14)
 13. Praktische Leistung (Abs. 15)
 14. Abstract (Abs. 16)
 15. Praxisbericht (Abs. 17)
 16. Remote-Klausur (Abs. 18)
- (3) ¹Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. ²In einer Klausur soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit, mit begrenzten Hilfsmitteln, mit den geläufigen Methoden und den erworbenen Kompetenzen ein Problem erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann. ³Die Bearbeitungszeit ist in den Fachspezifischen Anlagen geregelt.
- (4) ¹In der mündlichen Prüfung soll die zu prüfende Person nachweisen, dass sie die Grundstrukturierung des jeweiligen Themas beherrscht und in der Lage ist, an Fachgesprächen darüber teilzunehmen. ²Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten und von den Prüfenden zu unterschreiben. ³Eine mündliche Prüfung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. ⁴Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten mündlichen Prüfungen regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. ⁵Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (5) ¹Eine Hausarbeit ist eine selbstständige, schriftliche Bearbeitung einer Fachspezifischen Aufgabenstellung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur. ²Bearbeitungszeit und Umfang kann in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen geregelt werden.
- (6) ¹Durch Projektarbeiten werden ggf. die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere die Fähigkeit zur wissenschaftlich und/oder künstlerisch fundierten Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. ²Einzelne Formen der Projektarbeit können in den Fachspezifischen Anlagen definiert werden.

- (7) ¹Die Portfolioprüfung ist eine schriftliche Lernprozessdokumentation, Reflexion und metakognitive Auseinandersetzung mit der eigenen Lernleistung. ²Sie bezieht sich auf die Darstellung des erworbenen Wissens und der erworbenen Kompetenzen in dem jeweiligen Modul.
- (8) ¹Im Rahmen einer berufspraktischen Übung sollen die Studierenden die Fähigkeit nachweisen, z.B. vor einer Gruppe selbstständig unter Einbeziehung didaktischer Überlegungen z.B. ein ausgewähltes Arbeitsfeld, eine Institution oder exemplarische Handlungsweise mit berufspraktischem Bezug zu entwickeln bzw. darzustellen. ²Eine berufspraktische Übung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. ³Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten berufspraktischen Übungen regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. ⁴Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (9) ¹Ein Kolloquium findet als mündliche Prüfung in Verbindung mit der Abschlussarbeit statt. ²Die zu prüfende Person soll dabei ihre Arbeit erläutern und nachweisen, dass sie das Thema ihrer Arbeit umfassend durchdrungen hat und problembezogene Fragestellungen aus ihrer Fachrichtung selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage bearbeiten kann. ³Das Kolloquium wird von den Prüferinnen und Prüfern der Abschlussarbeit bewertet. ⁴Ein Kolloquium kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. ⁵Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Kolloquien regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. ⁶Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (10) ¹Ein Referat umfasst zum einen eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem des jeweiligen Fachgebiets unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur und zum anderen die Darstellung der Arbeit und Vermittlung ihrer Ergebnisse in einem mündlichen Vortrag. ²Der mündliche Vortrag der Prüfungsleistung kann auch über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Videokonferenzsystem online durchgeführt werden. ³Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Referaten regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“. ⁴Die Durchführungsweise wird den Studierenden über die Lernplattform vorab bekannt gegeben.
- (11) ¹In einer Präsentation sollen die Studierenden nachweisen, dass sie ein bestimmtes Themengebiet in einer bestimmten Zeit derart erarbeiten können, dass sie es in anschaulicher, übersichtlicher und ansprechender Weise einem Publikum präsentieren bzw. vortragen können. ²Außerdem sollen sie nachweisen, dass sie in Bezug auf ihr Themengebiet in der Lage sind, auf Fragen, Anregungen oder Diskussionspunkte des Publikums sachkundig einzugehen.
- (12) ¹Die Studierenden weisen in ihrem Lerntagebuch nach, dass sie in der Lage sind, die Inhalte der Vorlesung kritisch zu reflektieren, mit dem Vorwissen zu verknüpfen und Bezüge zur aktuellen Lebenswelt herzustellen. ²Die Studierenden können ihre Gedanken dazu in knapper Form schriftlich auf einer Lernplattform darlegen, dabei auf Beiträge anderer Studierender eingehen und die Lernplattform als virtuellen Raum zum kooperativen Lernen und Arbeiten nutzen.
- (13) Ein Assignment ist ein eigenständiger Beitrag (Aufgabenlösung, Kurzvortrag, Classroom Performance) innerhalb von Übungen, Tutorien, Seminaren etc.
- (14) ¹Ein Essay ist eine begründete, begrenzte schriftliche wissenschaftliche Argumentation. ²Es basiert auf die Veranstaltung und vertieft ausgewählte Fragestellungen.

- (15) ¹Eine praktische Leistung wird in einem Praxis- oder Projektseminar erbracht und richtet sich nach den Erfordernissen des jeweils vermittelten Praxisbereichs. ²Dabei kann es sich z.B. um das Verfassen von Zeitungsartikeln, die Produktion eines Videofilms, eines Radiobeitrages, die Beteiligung an der Realisierung einer visuellen Ausstellung oder einer Audioproduktion, die Erstellung eines Internetangebots, die Durchführung und Auswertung eines empirischen Forschungsansatzes oder die Entwicklung und Umsetzung eines Konzepts etwa der Öffentlichkeitsarbeit oder des Veranstaltungsmanagements handeln. ³Der Arbeitsumfang für das Erbringen der praktischen Leistung sollte vergleichbar mit dem für das Erstellen einer Hausarbeit sein.
- (16) In einem Abstract sollen die Studierenden nachweisen, dass sie innerhalb einer bestimmten Zeit einen ausführlichen Entwurf, das Konzept oder die Ergebnisse eines umfangreichen Projekts, zum Beispiel einer Hausarbeit oder einer Präsentation, in schriftlicher Form übersichtlich und anschaulich zusammenfassen können.
- (17) ¹Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch/methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden und die Phänomenologie der Praxis auf einem akademischen Niveau reflektieren können. ²Der Bericht umfasst insbesondere:
- eine Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde,
 - eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben,
 - eine kritische Auseinandersetzung mit den für das Praktikum relevanten, - betrieblichen Teilbereichen unter Auswertung einschlägiger Literatur.
- (18) ¹Eine Remote-Klausur ist eine Klausur im Sinne des Abs. 3, die online durchgeführt wird, ohne die Verpflichtung in einem Prüfungsraum der Leuphana anwesend zu sein. ²Bei der Remote-Klausur unter Aufsicht sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. ³Nähere Bestimmungen zur Durchführung von online durchgeführten Remote-Klausuren regelt die „Ordnung zu Durchführungen von Online-Prüfungen in der Professional School“.
- (19) ¹Die Prüfungsleistungen können mit Zustimmung des oder der Prüfenden auch in Form einer Gruppenprüfung bzw. Gruppenarbeit erbracht werden, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und auch getrennt bewerten lassen. ²Die Beiträge der jeweiligen zu prüfenden Person müssen eindeutig und erkennbar dieser zugeordnet werden können.
- (20) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen. ²Der Prüfungsausschuss kann die Bestimmung des Zeitpunktes bzw. des Zeitraums für die Abnahme von Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen Prüfungsleistungen – davon ausgenommen ist die Bestimmung der Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für Abschlussarbeiten – an die Studiengänge bzw. für das zentrale Komplementärmodul „Gesellschaft und Verantwortung“ an die Professional School delegieren.
- (21) ¹Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. ²Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen.
- (22) ¹Alle schriftlichen Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit gem. Abs. 2 außer Klausuren und Remote-Klausuren können auch nur in elektronischer Form mittels einer lesbaren kommentierfähigen PDF-

Datei eingereicht werden. ²Die Abgabe in elektronischer Form erfolgt über die von der Leuphana bereitgestellte Lernplattform, bei Abschlussarbeiten über das Hochschulinformationssystem. ³Bei elektronisch eingereichten Arbeiten sind die persönliche Zuordnung, Unveränderlichkeit und Beweisbarkeit der Prüfungsleistung sowie der Bewertung zu gewährleisten. ⁴Persönliche Identifizierungsmerkmale der Prüflinge (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) und der Prüfenden dürfen erhoben und zusammen mit der Prüfungsleistung gespeichert werden, soweit und solange dies zur Identifizierung und Zuordnung dieser Personen erforderlich ist. ⁵Dabei gewährleistet die*der Prüfende die Dokumentation des rechtzeitigen Eingangs der bearbeiteten Prüfungen, welche aus den Uploadinformationen zum Zeitpunkt und der einreichenden Person hervorgehen. ⁶Der Upload erfolgt in einem geschützten Bereich, auf den andere Studierende nicht zugreifen können. ⁷Die Form der Einreichung (schriftlich oder elektronisch) wird auf der Lernplattform zu Beginn des Semesters vorab verbindlich bekanntgegeben.

- (23) ¹In allen schriftlichen Prüfungsleistungen oder in elektronischer Form eingereichten Prüfungsleistungen einschließlich der Abschlussarbeit gem. Abs. 2 außer in Klausuren müssen alle Stellen, die wortwörtlich aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen entnommen sind, die notwendige Kennzeichnung erhalten. ²Die Belegstelle ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Zitat anzugeben. ³Für die sinngemäße Übernahme aus Veröffentlichungen oder anderen Quellen ist die Angabe der Belegstelle erforderlich.

⁴Die Arbeit muss die folgende Erklärung enthalten, dass

- die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Teil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden,
- alle Stellen der Arbeit, die wortwörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht wurden und
- die schriftliche sowie die elektronische Fassung der Arbeit – unbeschadet der Anonymisierung gem. Abs. 24 – inhaltlich übereinstimmen.

⁵In der Abschlussarbeit ist darüber hinaus zu erklären, dass die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat. ⁶Die Erklärung gemäß Satz 4 und bei Abschlussarbeiten zusätzlich gemäß Satz 5 erfolgt mittels eigenständiger elektronischer Erklärung über ein von der Leuphana zentral bereitgestelltes Hochschulinformationssystem oder bei einer Einreichung per E-Mail als elektronisches Dokument mit eingefügter gescannter Unterschrift. ⁷Persönliche Identifizierungsmerkmale der zu prüfenden Person (Matrikelnummer, Leuphana-Account-Kennung oder andere eindeutige Zuordnung) sowie der Zeitpunkt der Abgabe dürfen erhoben und zusammen mit der Erklärung gespeichert werden, soweit dies zur Identifizierung und Zuordnung der Studierenden erforderlich ist.

- (24) ¹Alle schriftlichen Arbeiten einschließlich der Abschlussarbeit gem. Abs. 2 außer Klausuren sowie alle elektronisch eingereichten Arbeiten außer Remote-Klausuren, sind zum Zweck der Plagiatskontrolle zusätzlich in elektronischer Form, die den Anforderungen dieses Absatzes entspricht, über die Lernplattform, bei der Abschlussarbeit über das Hochschulinformationssystem einzureichen. ²Zur Überprüfung der Eigenständigkeit der Prüfungsleistung kann die Arbeit mit pseudonymisierten Daten der Verfasser*in mittels geeigneter Plagiatserkennungssoftware verdachtsunabhängig auf möglicherweise nicht kenntlich gemachte übernommene Textpassagen oder sonstige Quellen hin überprüft werden. ³Die Verfasser*innen haben sicherzustellen, dass die elektronische Fassung der schriftlichen Arbeit gem. Satz 1 keinerlei personenbezogene Daten enthält und

eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit der elektronischen Fassung der Arbeit zu ihrer Person ausgeschlossen ist. ⁴Für die Durchführung von Plagiatsprüfungen über eine Software ist eine von der Leuphana zentral bereitgestellte Prüfungssoftware oder ein bereitgestellter Webdienst zu verwenden. ⁵Die zur Verfügung gestellten Daten werden unverzüglich, spätestens aber nach drei Monaten aus der verwendeten Software oder dem Dienst gelöscht.

- (25) Die Fachspezifischen Anlagen sowie Anlagen 8.1 und 8.2 sowie 9 dieser Ordnung regeln die einzelnen Studien- und Prüfungsanforderungen.
- (26) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 und 2 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Studien- und Prüfungsleistungen festgelegt werden.

§ 8 Abschlussarbeit

- (1) ¹Die Abschlussarbeit im Bereich der Masterstudiengänge (Masterarbeit) soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten Methoden in vertiefter Weise zu bearbeiten. ²Die Abschlussarbeit im Bereich der Bachelorstudiengänge (Bachelorarbeit) und sofern gemäß Fachspezifischer Anlage vorgegeben im Bereich der Zertifikatsstudien soll zeigen, dass die zu prüfende Person in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Problemstellung des Studiums nach den erlernten wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) ¹Die Abschlussarbeit kann mit Zustimmung des oder der Prüfenden als Gruppenarbeit angefertigt werden. ²Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der zu prüfenden Personen muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.
- (3) ¹Die zu prüfende Person kann unbeschadet der Regelung in § 20 für die Abschlussarbeit die Prüferin oder den Prüfer vorschlagen. ²Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. ³Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit dem nicht wichtige Gründe, insbesondere eine unzumutbare Belastung der Prüferin oder des Prüfers, entgegenstehen. ⁴Wird der Vorschlag nicht berücksichtigt, so ist auf Antrag ein weiterer studentischer Vorschlag zu prüfen. ⁵Während der Anfertigung der Arbeit wird die zu prüfende Person von der oder dem Erstprüfenden betreut. ⁶In der jeweiligen fachspezifischen Anlage können weitere Anforderungen insbesondere zur fachlichen Qualifikation bzgl. der Prüfenden für die Abschlussarbeit gestellt werden.
- (4) ¹Das Thema der Abschlussarbeit kann aus einem oder mehreren der Studiengebiete gewählt werden. ²Es wird von der oder dem Erstprüfer der Arbeit unter Berücksichtigung des Vorschlags der zu prüfenden Person festgelegt und mit der Ausgabe des Themas durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestätigt.
- (5) ¹Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass die zu prüfende Person rechtzeitig ein Thema erhält. ²Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses; die Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (6) Mit der Ausgabe werden die oder der Erstprüfende, die oder der das Thema festgelegt hat, und die oder der Zweitprüfende durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses bestellt.
- (7) ¹Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit wird in der Fachspezifischen Anlage festgelegt. ²Handelt es sich bei der Abschlussarbeit um eine erweiterte Masterarbeit im Rahmen des zusätzlichen Erwerbs von CP gem. §

23 verlängert sich die Bearbeitungsdauer entsprechend. ³Der Prüfungsausschuss kann die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag verlängern.

- (8) ¹Die*der Prüfende entscheidet, ob die Abschlussarbeit zusätzlich zur elektronischen Form als gedrucktes Exemplar bei der*dem Prüfenden einzureichen ist. ²Die Form der Einreichung (elektronisch ggf. schriftlich) und die Anzahl der einzureichenden gedruckten Exemplare wird mit der Ausgabe des Themas verbindlich bekanntgegeben. ³Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Die Vorgaben aus § 7 Abs. 19 sind anwendbar.
- (9) Die Abschlussarbeit ist in der Regel innerhalb von 6 Wochen zu bewerten.
- (10) ¹Die Prüfenden fertigen unabhängig voneinander je ein schriftliches Gutachten über die Arbeit an, das über das Hochschulinformationssystem hochgeladen wird. ²Im Falle einer Divergenz von mindestens zwei Noten zwischen den Bewertungen der beiden Prüfenden muss vor Bekanntgabe der Note eine weitere sachkundige Gutachterin oder ein weiterer sachkundiger Gutachter vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt werden. ³In diesem Fall bewertet der Drittbegutachter gleichberechtigt. ⁴Die Note wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller Einzelbewertungen gebildet. ⁵Im Übrigen gelten § 14 Abs. 1, 2 und 6 entsprechend.
- (11) ¹Die jeweiligen Fachspezifischen Anlagen können ein Kolloquium im Rahmen der Abschlussarbeit festlegen. ²Zur Bachelorarbeit findet immer ein Bachelorseminar statt. ³Das Bachelorseminar sieht eine gemäß Fachspezifischer Anlage festgelegte Studienleistung vor und wird in der Regel ohne Prüfungsleistung abgeschlossen.

§ 9 Gesamtergebnis der Abschlussprüfung

- (1) ¹Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mind. „ausreichend“ beträgt. ²Die Gesamtnote ist unter Berücksichtigung der Einzelnoten der in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage sowie in den Anlagen 8.1 und 8.2 definierten Module und des Abschlussmoduls durch den Prüfungsausschuss festzusetzen. ³Hierbei werden die Einzelnoten der Modulprüfungen und der Abschlussarbeit gemäß den jeweils erworbenen Credit Points gewichtet. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Für die Berechnung der Gesamtnote gilt die Tabelle in § 14 Abs. 1, 1. Spalte, entsprechend.
- (2) ¹Die Abschlussprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn nicht alle Module des Studiums binnen einer Frist von sechs Semestern, bei Bachelorstudiengängen binnen einer Frist von neun Semestern, nach Ende der Regelstudienzeit zuzüglich der genommenen Urlaubssemester bestanden wurden und die*der Studierende dies zu vertreten hat. ²Hat die*der Studierende noch entsprechende Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen zu erfüllen, verlängert sich die Frist aus Satz 1 um jeweils ein Semester bei bis zu fehlenden 20 CP. ³Alle Prüfungsleistungen, einschließlich der Abschlussarbeit, zu denen die*der Studierende sich bis zum Ablauf der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 und 2, ggf. unter Nachweis aller Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfungsleistung, angemeldet hat, müssen bis zum Fristende beendet und eingereicht worden sein; eine Wiederholung nach Fristende ist ausgeschlossen. ⁴Gründe dafür, dass die*der Studierende das Versäumnis der Frist zur Beendigung des Studiums gem. Satz 1 und 2 nicht zu vertreten hat, müssen über den Studiengang dem Prüfungsausschuss spätestens drei Monate vor Fristende schriftlich angezeigt und glaub-

haft gemacht werden. ⁵Ein Versäumnis der Frist haben Studierende insbesondere dann in der Regel zu vertreten, wenn sie für das jeweilige Semester, in dem sie nicht studieren konnten, trotz Vorliegens entsprechender Gründe kein Urlaubssemester beantragt haben. ⁶Der Studiengang weist spätestens ein Jahr vor Fristende sowie der Studierendenservice erneut zwei Monate nach Beginn des letzten Studiensemesters die*den Studierende*n auf diese Regelung hin. ⁷Die Frist gem. Satz 1 und 2 gilt vorbehaltlich einer ggf. abweichenden Auslauffrist bei Schließung des Studiums.

- (3) ¹Für Studierende eines Masterstudienganges gilt, dass die Verleihung des Mastergrades erfolgt, wenn unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorabschlusses oder mindestens gleichwertigen Abschlusses in der Regel insgesamt 300 Kreditpunkte erworben wurden; entsprechende Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg also erfüllt sind. ²Zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg bleiben unbeschadet der Regelung des § 21 Abs. 7 bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.

§ 10 Hochschulinformationssystem

- (1) Die Studierenden sind aufgrund der mit der Mitgliedschaft an der Leuphana Universität einhergehenden Rechte und Pflichten dazu verpflichtet, das von der Leuphana Universität Lüneburg bereitgestellte Hochschulinformationssystem und die von der Leuphana Universität Lüneburg zur Verfügung gestellte universitäre E-Mail-Adresse zu nutzen.
- (2) Die Studierenden nehmen An- und Abmeldungen zu Prüfungen über die Hochschul-informationssysteme vor und sind verpflichtet, die Richtigkeit ihres Online-Kontos sowie des Postfachs regelmäßig zu prüfen und insbesondere von dort bereitgestellten Bescheiden und eingestellten Prüfungsergebnissen Kenntnis zu nehmen, um die Fristen insbesondere nach § 16 Abs. 6 und 7 zu wahren.

§ 11 Termine und Fristen

- (1) ¹Die Prüfungsleistungen innerhalb der Module werden i. d. R. im zweisemestrigen Zyklus angeboten. ²Jedes Modul muss innerhalb des zeitlich konzipierten Rahmens abgeschlossen werden können, d. h. die Wiederholung einer Prüfungsleistung soll im selben Semester angeboten werden, soweit nicht zwingende Gründe dagegensprechen. ³Wird durch die Studierenden der zweite Prüfungstermin für den ersten Prüfversuch gewählt, ist eine Wiederholung der Prüfungsleistung frühestens im nächsten zweisemestrigen Prüfungszyklus möglich.
- (2) ¹Die Frist für die Anmeldung zu Prüfungsleistungen beginnt jeweils mit dem ersten Tag des jeweiligen Semesters, in dem die Lehrveranstaltung stattfindet, und endet einen Tag vor Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums. ²Von dieser Frist kann in den Anlagen zu dieser Ordnung abgewichen werden. ³Die jeweils geltende Anmeldefrist muss zum Beginn der Anmeldefrist zur Prüfungsleistung im Hochschulinformationssystem bekannt gemacht worden sein.

§ 12 Zulassung zu Prüfungsleistungen

- (1) Zu Prüfungsleistungen zu einem berufsbegleitenden Studium gemäß dieser Ordnung ist nur zuzulassen, wer
 1. als Studierende*r in dem entsprechenden Studium der Professional School an der Leuphana Universität Lüneburg eingeschrieben und nicht beurlaubt ist,
 2. sich ordnungsgemäß innerhalb der angegebenen Fristen für Prüfungsleistungen angemeldet hat,
 3. nicht in demselben oder einem verwandten Studium an einer Hochschule eine Bachelor-Prüfung, eine Master-Prüfung, ein Vordiplom oder Diplom, eine Magisterzwischenprüfung oder Magisterprüfung oder eine Zwischenprüfung oder Staatsexamen bereits endgültig nicht bestanden hat,
 4. nicht den Prüfungsanspruch durch endgültiges Nichtbestehen des Studiengangs nach § 13 verloren hat,
 5. nicht den Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Prüfungsfrist in demselben oder einem verwandten Studiengang an einer Hochschule verloren hat.
- (2) In den Fällen des § 4 Abs. 5 lit. d ist zu Prüfungsleistungen nur zuzulassen, wer ein Modul eines Studiengangs, dem ein inhaltlich darauf aufbauendes Modul folgt, mit mindestens 4,0 (ausreichend) bestanden hat, wenn dieses in der jeweiligen Fachspezifischen Anlage als Zulassungsvoraussetzung verbindlich festgelegt wurde; bis zum Nachweis dieser Anforderung bleiben zur Prüfungsleistung des inhaltlich aufbauenden Moduls angemeldete Studierende angemeldet, erhalten aber keine Zulassung zu den jeweiligen Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Zur Abschlussarbeit ist zuzulassen, wer die Modulprüfungen mit Ausnahme, der gemäß den Fachspezifischen Anlagen in der Regelstudienzeit im gleichen Semester bzw. Semestern der Abschlussarbeit liegenden Module bestanden hat. ²Davon unbeschadet gilt die Regelung des Abs. 5.
- (4) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit ist an den zuständigen Prüfungsausschuss oder an die von ihm beauftragte Stelle gesondert in schriftlicher oder elektronischer Form zu stellen. ²Dem Antrag sind, soweit sich nicht entsprechende Unterlagen bereits bei der Hochschule befinden, beizufügen:
 - die Nachweise über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1, 3 und 5,
 - ein Vorschlag für Erst- und Zweitprüferin oder -prüfer,
 - ein Themenvorschlag in Deutsch und Englisch,
 - eine Erklärung, ob die Abschlussarbeit als Einzel- oder Gruppenarbeit vergeben werden soll und
 - eine Erklärung darüber, ob bereits eine Abschlussprüfung oder Teil dieser in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden ist.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die zu prüfende Person vorläufig zur Abschlussarbeit zulassen, wenn noch nicht alle Modulprüfungen einschließlich Prüfungsvorleistungen/Studienleistungen bestanden bzw. noch nicht alle Zulassungsaufgaben gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg erfüllt sind. ²Dieses setzt voraus, dass ein Nachholen dieser Modulprüfungen oder Zulassungsaufgaben ohne Beeinträchtigung des Studiums erwartet werden kann.
- (6) Die Zulassung wird versagt, wenn
 - die Zulassungsvoraussetzungen gem. Abs. 1 nicht erfüllt sind oder
 - die Unterlagen gem. Abs. 4 unvollständig sind.
- (7) Der Zulassungsantrag kann bis zum Bearbeitungsbeginn der Abschlussarbeit zurückgenommen werden.

- (8) ¹In den Fällen des § 9 Abs. 2 ist die Zulassung zu allen Prüfungsleistungen auf das Ende der Frist zur Beendigung des Studiums gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 befristet. ²Der Wegfall der Zulassung hindert nicht die Bewertung der Prüfungsleistungen gem. § 9 Abs. 2 Satz 3.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen und endgültiges Nichtbestehen

- (1) ¹Eine Modulprüfung kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, zweimal wiederholt werden; besteht eine nicht bestandene Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann nur die Teilprüfung, die nicht bestanden wurde, wiederholt werden. ²Eine dritte Wiederholungsprüfung ist ausgeschlossen.
- (2) Eine bestandene Prüfungsleistung oder Teilprüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (3) Der Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung wird in Absprache mit den zu Prüfenden vom Prüfungsausschuss festgelegt.
- (4) ¹Die Abschlussarbeit kann, wenn sie erstmalig nicht bestanden ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. ²Bei einer Wiederholung der Abschlussarbeit ist ein neues Thema zu wählen.
- (5) Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt für die Wiederholung der Abschlussarbeit unter Berücksichtigung des Leistungsstandes der oder des zu Prüfenden.
- (6) Wird die Abschlussarbeit oder eine Modulprüfung auch nach Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist die gesamte Abschlussprüfung in dem jeweiligen Studium endgültig nicht bestanden.

§ 14 Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung von Noten

- (1) ¹Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind die Noten 1, 2, 3, 4 und 5 entsprechend der ersten Spalte folgender Tabelle zu verwenden. ²Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ³Abweichend hiervon werden Studienleistungen gem. § 7 Abs. 1 und unbenotete Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2 Satz 2 mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

Einzelnote	Endnote / Notenbezeichnung		
	Endnote	Deutsch	Englisch
1,0 1,3	1,0 - 1,5	Sehr gut	Excellent
1,7 2,0 2,3	1,6 - 2,5	Gut	Good
2,7 3,0 3,3	2,6 - 3,5	Befriedigend	Satisfactory
3,7 4,0	3,6 - 3,9 4,0	Ausreichend	Sufficient
5,0		Nicht ausreichend	Fail

- (2) ¹Die Abschlussarbeit ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet haben. ²Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (3) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) beträgt. ²Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sein. ³Bei Prüfungen mit mehr als einer oder einem Prüfenden ist die Prüfung bestanden, wenn alle Prüfenden die Leistung jeweils mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet haben.
- (4) ¹Besteht eine Modulprüfung aus didaktischen oder anderweitig studienbedingten Gründen ausnahmsweise aus mehreren Teilprüfungsleistungen, die in ihrer Form den Leistungen gem. § 7 Abs. 2 entsprechen, errechnet sich die Modulnote aus der Summe der anteilig gewichteten Teilnoten nach der Vorgabe der jeweiligen Fachspezifischen Anlage. ²Weist die Fachspezifische Angabe keine Gewichtung aus, errechnet sich die Modulnote aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. ³Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Für die Berechnung der Modulnote gilt die Tabelle in Absatz 1, 2. Spalte, entsprechend. ⁵Ein Modul ist ebenfalls bestanden, wenn im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde. ⁶Bei mehreren Teilprüfungsleistungen muss jede Teilprüfungsleistung mit mindestens „bestanden“ bewertet worden sein.
- (5) Schriftliche Prüfungsleistungen sind unbeschadet der Regelung des § 8 Abs. 9 in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der Prüfungsleistung zu bewerten.
- (6) ¹Mündliche Prüfungsleistungen und die Abschlussarbeit werden durch zwei Prüfende bewertet. ²Die Prüfungsleistung ist bestanden, wenn beide Prüfer oder Prüferinnen die Leistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewerten. ³Die Note errechnet sich aus dem Durchschnitt der beiden Einzelnoten. ⁴Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (7) ¹Die Begründung der Bewertungsentscheidung bei Prüfungen mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt und im Prüfungsprotokoll festgehalten ist, dem Prüfling mitzuteilen. ²Die Begründung ist Teil der Prüfungsakte.
- (8) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Absatz 1 und 3 Satz 2 abweichende Regelungen festgelegt werden.

§ 15 Nachteilsausgleich

- (1) ¹Machen Studierende glaubhaft, dass sie z.B. wegen länger andauernder körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit, nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so muss ihnen die Möglichkeit eingeräumt werden, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann ein fachärztliches Attest verlangt werden. ³Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.
- (2) ¹Soweit die Einhaltung von Fristen für die Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumen von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit und dazu notwendige alleinige Betreuung

einer oder eines nahen Angehörigen gleich. ²Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Geschwister, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner. § 16 Abs. 3 gilt entsprechend.

- (3) ¹Berücksichtigung finden ebenfalls die Regelungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 1 und 2 sowie der Schutzvorschriften des § 5 Abs. 2 und des § 6 Abs. 2 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie die Regelungen zur Elternzeit in §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). ²Ein entsprechender Antrag ist an den zuständigen Prüfungsausschuss zu richten. ³Möchten Schwangere/ Mütter in der Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika des Studiengangs teilnehmen, ist vorab eine schriftliche Erklärung beim betreffenden Studiengang einzureichen. ⁴Diese kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. ⁵Gleiches gilt für Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr sowie an Sonn- oder Feiertagen. ⁶Falls insbesondere für den Fall, dass eine Schwangere/ Mutter ohne Kenntnis der Hochschule von der laufenden Mutterschutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilnimmt und bis zu deren jeweiligem Abschluss keine Information durch die Schwangere/Mutter über die laufende Schutzfrist nebst der erforderlichen schriftlichen Erklärung oder gar ein Widerruf erfolgt, gilt die Teilnahme als ausdrückliche Willenserklärung trotz der laufenden Schutzfrist an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika teilzunehmen. ⁷Gleiches gilt für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Praktika nach 20 Uhr und an Sonn- oder Feiertagen.
- (4) ¹Aus der Beachtung der Vorschriften nach Abs. 1 bis 3 dürfen den betreffenden Studierenden keine Nachteile erwachsen. ²Die Erfüllung der Voraussetzungen nach den Abs. 1 bis 3 sind durch geeignete Unterlagen, wie z.B. fachärztliches Attest, ggfs. amtsärztliches Attest, Geburtsurkunden, Mutterpass, Bescheinigungen des Einwohnermeldeamtes etc. nachzuweisen.

§ 16 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ungültigkeit der Abschlussprüfung

- (1) ¹Ein Rücktritt ohne Nennung von Gründen ist bis zu einem Tag vor Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums möglich. ²Von dieser Frist kann in den Anlagen zu dieser Ordnung abgewichen werden. ³Die jeweils geltende Rücktrittsfrist muss zum Beginn der Anmeldefrist zur Prüfungsleistung im Hochschulinformationssystem bekannt gemacht worden sein. ⁴Der Rücktritt ist elektronisch über das Hochschulinformationssystem vorzunehmen.
- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die oder der zu Prüfende ohne triftige Gründe
- zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder
 - nach Beginn der Prüfung oder des Prüfungszeitraums von der Prüfung zurücktritt.
- (3) ¹Werden für den Rücktritt oder das Versäumnis gem. Abs. 1 triftige Gründe geltend gemacht, so sind diese dem Studierendenservice unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ²Im Krankheitsfall ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes, aus dem die Einschränkung im Hinblick auf die versäumte Prüfung (Prüfungsunfähigkeit) hervorgeht, unverzüglich beim Studierendenservice einzureichen. ³Im Zweifelsfall kann die Vorlage eines fach- oder amtsärztlichen Zeugnisses gefordert werden. ⁴Tritt die zu prüfende Person aufgrund triftiger Gründe zurück, gilt der Rücktritt für die gesamte Prüfungsleistung. ⁵Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind anzurechnen.

- (4) ¹Versucht die zu prüfende Person, das Ergebnis einer Leistung durch Täuschung oder Vortäuschung einer eigenen Leistung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die Leistung als „nicht ausreichend“ (5.0) und im Falle einer unbenoteten Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ zu bewerten; im Wiederholungsfall oder in schwerwiegenden Täuschungsfällen kann die Prüfungsleistung und damit das Studium als endgültig nicht bestanden bewertet werden. ²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung der zu prüfenden Person. ³Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt die zu prüfende Person die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der Aufsicht führenden Person ein vorläufiger Ausschluss der zu prüfenden Person zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.
- (5) ¹Wird bei einer Studien- oder Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet. Abs. 3 gilt entsprechend. ²Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Satz 1 abweichende Regelung festgelegt werden.
- (6) Wurde bei der Abschlussprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die zu prüfende Person getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklären.
- (7) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird dies erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (8) Die zu Prüfenden haben vor der Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss.
- (9) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges zu ersetzen. ²Die Urkunde ist ebenfalls einzuziehen, wenn auf Grund einer Täuschung die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt wird. ³Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 u. 2 Satz 2 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 17 Einsicht in Prüfungsakten

¹Den Geprüften wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre Prüfungsunterlagen, insbesondere Prüfungsprotokolle und Prüfungsgutachten gewährt. ²Dieses verwaltungsverfahrenrechtliche Akteneinsichtsrecht besteht bis zu einem Jahr nach Abschluss des Prüfungsverfahrens.

§ 18 Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, können elektronisch oder schriftlich erlassen werden und sind zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41

des Verwaltungsverfahrensgesetzes bekannt zu geben. ²Dagegen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides beim Prüfungsausschuss nach § 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung Widerspruch eingelegt werden.

- (2) ¹Abweichend von Abs. 1 werden die Bewertungsentscheidungen zu Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1, die nach dieser Rahmenprüfungsordnung und den dazugehörigen Fachspezifischen Anlagen getroffen werden, online über das Hochschulinformationssystem bekanntgegeben. ²Sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 1 kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe im Hochschulinformationssystem Widerspruch beim zuständigen Prüfungsausschuss gem. §§ 68 ff. VwGO eingelegt werden.
- (3) Soweit sich der Widerspruch gegen die Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Absätzen 4 und 6.
- (4) ¹Bringt die zu prüfende Person in ihrem Widerspruch konkret und fachlich substantiierte Einwendungen gegen eine prüfungsspezifische Bewertung vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch diesem Prüfenden zu. ²Ändert der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers, ob
 - das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde,
 - bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 - allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
 - eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist oder
 - sich der/die Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.⁴Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (5) ¹Über den Widerspruch soll innerhalb von sechs Wochen entschieden werden. ²Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Hochschulleitung den/die Widerspruchsführer/in.
- (6) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 19 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Dieser wird vom Senat gewählt und ist für die Organisation der Prüfungen, die Sicherstellung der Durchführung der Prüfungen sowie zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig. ³Er achtet darauf, dass insbesondere die Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. ⁴Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. ⁵Davon drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die in den fakultätsübergreifenden Studienangeboten der Leuphana Professional School tätig sein sollen, einem Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das in den fakultätsübergreifenden Studienangeboten der Leuphana Professional School tätig sein soll, sowie einem studentischen Mitglied, das der Gruppe der Studierenden der fakultätsübergreifenden Studienangebote der Professional School angehören soll. ⁶Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme. ⁷Für die Mitglieder des Ausschusses werden in ausreichendem

Umfang Stellvertreter*innen gewählt. ⁸Ein*e Stellvertreter*in des studentischen Mitglieds soll einem anderen Studienabschluss als das studentische Mitglied angehören. ⁹Eine Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Professorinnen oder Professoren ausgeübt werden.
- (3) ¹Der Prüfungsausschuss bestimmt den Zeitpunkt bzw. den Zeitraum für die Abnahme der Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte bzw. -zeiträume für die übrigen Studien- und Prüfungsleistungen. ²Der Prüfungsausschuss kann die Bestimmung des Zeitpunktes bzw. des Zeitraums für die Abnahme von Klausuren sowie die Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für die übrigen Prüfungsleistungen – davon ausgenommen ist die Bestimmung der Ausgabe- und Abgabezeitpunkte für Abschlussarbeiten – an die jeweiligen Studiengangsleitungen und für das zentrale Komplementärmodul „Gesellschaft und Verantwortung“ an die für die Professional School zuständige Vizepräsidentin/ den zuständigen Vizepräsidenten delegieren.
- (4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig der Zentralen Studienkommission und der Senatskommission für wissenschaftliche Weiterbildung und Wissenstransfer in der Regel jährlich über die Entwicklung der Studienangebote. ²Hierbei ist von Seiten des Prüfungsausschusses besonders auf prüfungsrelevante Daten wie die Einhaltung der Regelstudienzeit und der Prüfungszeiten sowie die Verteilung der Einzel- und Gesamtnoten einzugehen. ³Der Bericht ist in geeigneter Weise offen zu legen.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder der Hochschullehrenden, anwesend ist.
- (6) ¹Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre, davon abweichend die der studentischen Mitglieder ein Jahr. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, als Beobachter*innen an der Abnahme der Prüfungen teilzunehmen.
- (7) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ³Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. ²Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind in der Niederschrift festzuhalten.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz oder dessen Stellvertretung übertragen. ²Die*der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. ³Sie*er berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (10) Bei Entscheidungen, die sich auf Aspekte eines einzelnen Studienangebots beziehen, kann die Leiterin oder der Leiter dieses Angebots mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
- (11) ¹Die Frist zur Abgabe der Abschlussarbeit wird in schriftlicher Form bekannt gegeben. ²Unbeschadet der Zuständigkeit des Prüfungsausschusses können diese administrativen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Prüfungsverfahren dem Studierendenservice übertragen werden.
- (12) ¹Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, kann ein separater Prüfungsausschuss gebildet werden. ²Dies sowie von den Abs. 1 bis 12 ggf. abweichende oder ergänzende Regelungen müssen in den Fachspezifischen Anlagen festgelegt werden.

- (13) ¹Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach der Rahmenprüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zu Prüfungen, Versagen der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, werden hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht. ²Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 20 Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Prüfungen werden durch die für die Lehrveranstaltungen des Moduls Verantwortlichen abgenommen. ²Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden. ³Für die Abnahme der Abschlussarbeit werden zwei Prüfende bestellt. ⁴Zur Abnahme von Prüfungen werden Mitglieder und Angehörige der Leuphana Universität Lüneburg oder einer anderen Hochschule bestellt, die in dem betreffenden Prüfungsfach oder Teilgebiet zur selbstständigen Lehre berechtigt sind. ⁵Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, sofern ihnen gem. § 31 Abs. 1 Satz 2 NHG wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre übertragen worden sind. ⁶Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können in geeigneten Prüfungsgebieten zur Abnahme von Prüfungen bestellt werden. ⁷Zu Prüfenden dürfen nur Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) ¹Bei Lehrpersonen, soweit sie nach Abs. 1 Sätze 1 und 3 prüfungsberechtigt sind, bedarf es keiner besonderen Bestellung. ²Dies gilt nicht für Prüfende der Abschlussarbeit, die nicht über die formale Prüfungsqualifikation gem. § 15 Abs. 4 Hochschulrahmengesetzes (HRG) verfügen. ³Sie werden durch den Prüfungsausschuss als Prüfende bestellt, wenn sie kraft ihrer wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikation und Erfahrung in der Lage sind, die jeweilige Abschlussarbeit eigenverantwortlich sachgerecht und fachangemessen zu beurteilen. ⁴Vor seiner Entscheidung holt der Prüfungsausschuss das Votum der jeweiligen Studiengangsleitung oder einer sonstigen fachkundigen Person aus dem Studiengang ein. ⁵Der Prüfungsausschuss kann diese Entscheidungsbefugnis widerruflich auf die*den Prüfungsausschussvorsitzende*n oder deren*dessen Vertretung delegieren.
- (3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Für die Prüferinnen oder Prüfer gilt die Amtsverschwiegenheit.
- (5) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen von Abs. 1 abweichende bzw. ergänzende Regelungen zu den Prüferinnen und Prüfern festgelegt werden.

§ 21 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sowie Studienleistungen, die in den Komplementärmodulen des Studiensystems der Professional School erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) ¹Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studium werden angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen eines Moduls eines Studiums, für das die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden. ²Dabei ist eine

Gesamtbetrachtung im Hinblick auf die Bedeutung der Leistungen für die Erreichung der Ziele des Studiums und dem Zweck der Prüfungen nach § 2 vorzunehmen. ³Die Beweislast für die Geltendmachung wesentlicher Unterschiede liegt bei der Hochschule.

- (3) ¹Für die Feststellung wesentlicher Unterschiede von Teilen eines ausländischen Studiengangs sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. ²Zur Klärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen eingeholt werden. ³Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen, insbesondere im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS), sind zu beachten.
- (4) ¹Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kompetenzen werden auf das Studium in Form von Kreditpunkten angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll; Abs. 2 Sätze 2 und 3 finden Anwendung. ²Dabei ist darauf zu achten, dass sowohl von der Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, als auch von der Leuphana Universität Lüneburg als aufnehmender Hochschule ein akzeptiertes Qualitätssicherungssystem garantiert wird.
- (5) ¹Verfügt eine Gruppe von Studierenden bereits vor Studienbeginn beispielsweise auf Grund eines bestimmten Ausbildungsabschlusses regelmäßig über Kenntnisse und Fähigkeiten, die nach Inhalt und Niveau einem Teil des Studiums gleichwertig sind, können diese pauschal in Form von Kreditpunkten auf den entsprechenden Teil des Studiums angerechnet werden. ²Gegenstand, Umfang und entsprechende Zielgruppe der pauschalen Anrechnung werden in den jeweiligen Fachspezifischen Anlagen zu dieser Ordnung geregelt.
- (6) ¹Insgesamt gilt für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, wie sie in Abs. 4 und 5 beschrieben ist, eine Höchstgrenze von in der Summe max. 50 % der im jeweiligen Studium zu erreichenden CP. ²Die Abschlussarbeit ist von der Anrechnung gem. Abs. 4 und 5 ausgenommen.
- (7) ¹Prüfungsleistungen, die innerhalb von höchstens sechs Semestern unmittelbar vor Aufnahme eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studiums erbracht wurden, werden davon unabhängig ohne Einschränkung angerechnet. ²In Abweichung von Satz 1 ist die Anrechnung von bereits erworbenen Modulen im Rahmen eines abgeschlossenen Zertifikatsstudiums Professional School Individuale gem. § 4 Abs. 5 lit. d auf ein späteres entsprechendes Studium mit höherem CP-Umfang ausgeschlossen.
- (8) ¹Im Falle einer Anrechnung werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. ²Bei unvergleichbaren Systemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen.
- (9) Der Prüfungsausschuss beschließt unter Beachtung der Abs. 1 - 6 Leitlinien zum Verfahren der Anrechnung und macht diese in geeigneter Weise bekannt.
- (10) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden.
- (11) Für weiterbildende Studiengänge, die für die Akkreditierung besondere externe Regelungen zu erfüllen haben, können in den Fachspezifischen Anlagen abweichende bzw. ergänzende Regelungen zur Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen festgelegt werden.

§ 22 Zeugnisse, Urkunden, Diploma Supplement, Transcript of Records

- (1) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird unverzüglich ein Zeugnis gem. den Anlagen 1.1, 1.2 und 1.3 ausgestellt – möglichst innerhalb von vier Wochen. ²Voraussetzung dafür ist bei den Studierenden der Masterstudiengänge die Erfüllung der Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den berufsspezifischen fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg. ³Ist die Abschlussprüfung nicht bestanden, so erteilt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen Bescheid.
- (2) ¹Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Abschlussprüfung erhält die zu prüfende Person die Urkunde gem. den Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3 mit dem Datum des Zeugnisses. ²Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) ¹Sind alle Ergebnisse eines Semesters datenmäßig erfasst, erhalten die Studierenden auf Antrag ein „Transcript of Records“ in Form einer Übersicht über die bisherigen Leistungen, einschließlich aller Fehlversuche gem. den Anlagen 3.1, 3.2 und 3.3. ²Die Übersicht beinhaltet auch zusätzlich erbrachte oder zusätzlich angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen insbesondere zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg.
- (4) ¹Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend der aktuellen Vorlage des „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco gem. Anlage 4 aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. ²In Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) wird mit dem Diploma Supplement eine ECTS-Einstufungstabelle ausgewiesen. ³Beim Abschluss eines Zertifikatstudiums erfolgt abweichend keine Ausstellung eines Diploma Supplements.
- (5) Die Hochschule soll den Absolventen zusätzlich eine Übersetzung der Urkunden, Zeugnisse und „Transcript of Records“ in englischer Sprache aushändigen.
- (6) ¹Ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid. ²Der Bescheid enthält ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.
- (7) Verlässt eine Studentin oder ein Student die Hochschule oder wechselt die Fachrichtung, erstellt der Prüfungsausschuss ein „Transcript of Records“, das die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die erworbenen Credit Points enthält.

§ 23 Zusatzleistungen

¹Der Prüfungsausschuss beschließt Leitlinien zum Verfahren des zusätzlichen Erwerbs von CP zur Erfüllung etwaiger Zulassungsauflagen gem. § 4a der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg und macht diese in geeigneter Weise bekannt. ²Das Studienangebot zum zusätzlichen CP-Erwerb ergibt sich insbesondere aus der Anlage 9.

§ 24 Ausführungsbestimmungen

¹Die Anlagen zu dieser Ordnung werden durch den Senat beschlossen. ²Davon abweichend werden für studien-

gangbasierte Zertifikatsstudien die Anlagen zu dieser Ordnung durch die zentrale Studienkommission der Professional School beschlossen.

§ 25 Übergangsbestimmungen

¹Für bereits vor dem Sommersemester 2018 eingeschriebene Studierende in weiterbildenden Masterstudiengängen oder fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien gilt § 15 Abs. 3 Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Frist nach Ende der Regelstudienzeit zehn Semester beträgt; für vor dem Wintersemester 2018/19 eingeschriebene Studierende in berufsbegleitenden Bachelorstudiengängen beträgt die Frist nach Ende der Regelstudienzeit 13 Semester. ²Hat die bzw. der Studierende bereits die Regelstudienzeit – ohne Berücksichtigung genommener Urlaubssemester – vor den in Satz 1 genannten Semestern überschritten, beginnt die Frist aus Satz 1 für Masterstudierende ab Beginn des Sommersemesters 2018 für die anderen Studierenden aus den Bachelorstudiengängen und den Zertifikatsstudien ab dem Wintersemester 2018/19 zu laufen.

ANLAGE I

Anlage 1: Zeugnis

- 1.1 Zeugnis für weiterbildende Masterstudiengänge
- 1.2 Zeugnis für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge
- 1.3 Zeugnis für akademische Zertifikatsstudien

Anlage 2: Urkunde

- 2.1 Urkunde für weiterbildende Masterstudiengänge
- 2.2 Urkunde für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge
- 2.3 Urkunde für akademische Zertifikatsstudien

Anlage 3: Transcript of Records

- 3.1 Transcript of Records für weiterbildende Masterstudiengänge
- 3.2 Transcript of Records für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge
- 3.3 Transcript of Records für akademische Zertifikatsstudien

Anlage 4: Diploma Supplement

Anlage 5: Fachspezifische Anlage für weiterbildende Masterstudiengänge

- 5.1 Manufacturing Management/Industriemanagement (MBA) - awMA
- 5.2 Sustainability Management (MBA) - awMA
- 5.3 Governance and Human Rights (MA) - awMA
- 5.4 Performance Management (MBA) - awMA
- 5.5 Arts and Cultural Management (MA) - awMA
- 5.6 Sozialmanagement (MSM) - awMA
- 5.7 Prävention und Gesundheitsförderung (MPH) - awMA
- 5.8 Performance Leadership (MBA) – awMA
- 5.9 Master in Auditing (M. A.) - bwMA
- 5.10 Master Baurecht und Baumanagement (M. A.) - bwMA
- 5.11 Competition & Regulation (LL. M.) - bwMA
- 5.12 Corporate and Business Law (LL. M.) - bwMA
- 5.13 Wirtschaftsingenieurwesen (M. Sc.) - bwMA
- 5.14 Tax Law – Steuerrecht (LL. M.) - bwMA
- 5.15 Nachhaltigkeitsrecht – Energie, Ressourcen, Umwelt (LL. M.) - bwMA
- 5.16 Sustainable Chemistry (M. Sc.) - bwMA
- 5.17 Data Science (M. Sc.) - bwMA
- 5.18 Digital Production Management (MBA) – awMA
- 5.19 Digital Transformation Management (MBA) - awMA
- 5.20 Sustainable Chemistry Management (MBA) – awMA
- 5.21 Wirtschaftsforensik (MBA) - awMA

Anlage 6: Fachspezifische Anlage für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge

6.1 *-gestrichen-*

6.2 Soziale Arbeit für Erzieherinnen und Erzieher

6.3 *-gestrichen-*

6.4 Betriebswirtschaftslehre

Anlage 7: Fachspezifische Anlage für akademische Zertifikatsstudien

7.1 Innovationsmanagement – sgbZert

7.2 Arts & Cultural Production and Cultural Organizations – sgbZert

7.3 Arts & Cultural Consumption and Audiences – sgbZert

7.4 International Cultural Management in Transition – sgbZert

7.5 Recht der Energiewende – sgbZert

7.6 Gesellschaftsrecht – sgbZert

7.7 Personal Performance Management für Führungskräfte – sgbZert

7.8 Digitales Marketing – sgbZert

7.9 Human Resource Management – sgbZert

7.10 Human Rights – sgbZert

7.11 Developing Cultural Organisations– sgbZert

7.12 Künstliche Intelligenz und Maschinelles Lernen – sgbZert

7.13 Nachhaltigkeitsprüfung – eistZert

7.14 Gestörter Bauablauf und Nachträge – sgbZert

7.15 Umweltrecht – sgbZert

7.16 Sustainability Reporting and Accounting – eistZert

7.17 Accounting und Finance – sgbZert

7.18 Sustainable Chemistry and Benign by Design – sgbZert

7.19 Sustainable Chemistry and Regulatory Affairs – sgbZert

7.20 Baurecht und Planungsmanagement – sgbZert

7.21 Accounting – sgbZert

7.22 Produktionsmanagement in der Industrie 4.0 – sgbZert

7.23 Data Analytics – eistZert

7.24 Digitale Transformation – sgbZert

7.25 Digital Entrepreneurship – sgbZert

7.26 Digitale Ethik – komZert

7.27 Meisterklasse Bauprojektmanagement – sgbZert

7.28 International Contract Administration Engineer – sgbZert

7.29 Verhandlung und Konfliktmanagement im Bauprojekt – sgbZert

7.30 Professional School Individuale – indivZert

7.31 Practices of Sustainable Chemistry – sgbZert

7.32 Digital Health – sgbZert

7.33 Nachhaltigkeitsmanagement im Sport und in Sportorganisationen – eistZert

7.34 Nachhaltiges Lieferkettenmanagement – eistZert

- 7.35 Dekarbonisierungsmanagement – eistZert
- 7.36 Zirkuläres Wirtschaften – eistZert
- 7.37 Sustainability Accounting and Management Control – eistZert
- 7.38 Aktuelles Steuerrecht – sgbZert
- 7.39 Lean Construction Expert nach VDI 2553 – sgbZert
- 7.40 Future Leadership Skills – eistZert
- 7.41 Digital Learning and Development – eistZert
- 7.42 Einstiegskurs Soziale Arbeit – sgbZert
- 7.43 Einstiegskurs Soziale Arbeit Plus – sgbZert
- 7.44 Machine Learning – sgbZert
- 7.45 Sustainability Management Expert – sgbZert
- 7.46 Accounting und Taxation – sgbZert
- 7.47 Finance – sgbZert
- 7.48 Taxation – sgbZert
- 7.49 EdTech Product Management – eistZert
- 7.50 Inklusive Kinder- und Jugendhilfe – eistZert
- 7.51 Safe and Sustainable by Design – sgbZert
- 7.52 Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre – sgbZert

Anlage 8: Komplementärstudium

- 8.1 Studiengangsübergreifendes Komplementärstudium für weiterbildende Masterstudiengänge
- 8.2 Studiengangsübergreifendes Komplementärstudium für berufsbegleitende Bachelorstudiengänge

Anlage 9: Studienangebot zusätzlicher CP-Erwerb

Legende:

awMA – allgemein weiterbildender Master
bwMA – berufsspezifisch weiterbildender Master

sgbZert – studiengangsbasiertes Zertifikatsstudium
eistZert – eigenständiges Zertifikatsstudium
komZert – kombiniertes Zertifikatsstudium
indivZert – individualisiertes Zertifikatsstudium

ABSCHNITT II

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) zum Beginn des Wintersemesters 2026/27 in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Ordnungen außer Kraft:

1. die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Dezember 2017 (Leuphana Gazette Nr. 03/18 vom 18. Januar 2018), zuletzt geändert am 20. November 2024 (Leuphana Gazette 137/24 vom 16. Dezember 2024),
2. die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden berufsbegleitenden Bachelorstudiengänge der Leuphana Universität Lüneburg vom 21. April 2010 (Leuphana Gazette Nr. 12/10 vom 4. August 2010), zuletzt geändert am 21. Mai 2025 (Leuphana Gazette 46/25 vom 13. August 2025), sowie
3. die Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 13. Juli 2011 (Leuphana Gazette Nr. 17/11 vom 02. September 2011), zuletzt geändert am 15. November 2023 (Leuphana Gazette Nr. 14/24 vom 18. Januar 2024).

Die fachspezifischen Anlagen und sonstigen Anlagen zu den Rahmenprüfungsordnungen in Satz 2 in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben weiterhin in Kraft und gelten als fachspezifische Anlagen und sonstige Anlagen dieser Ordnung mit der Maßgabe fort, dass nunmehr die in der Anlage I neu vergebenen Nummerierungen für die jeweiligen fachspezifischen Anlagen und sonstigen Anlagen gelten. Sofern in den fachspezifischen Anlagen und sonstigen Anlagen auf Regelungen in den Rahmenprüfungsordnungen aus Satz 2 verwiesen wird, gelten diese Verweise bis zu ihrer Aktualisierung als Verweise auf die entsprechenden Regelungen dieser Ordnung.

